

# Amtliche Bekanntmachung

## Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis „Landschaftsschutzgebiet Aschenberg“

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde und nach Beschlußfassung durch den Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Schwalm-Eder-Kreis werden als „Landschaftsschutzgebiet Aschenberg“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden Landschaftsschutzkarte (topographische Karte im Maßstab 1:25 000) grün eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Landschaftsschutzkarte sind beim Regierungspräsidenten in Kassel – höhere Naturschutzbehörde – und dem Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises – untere Naturschutzbehörde – Verwaltungsstelle Fritzlar hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 2

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

#### Grenzbeschreibung: Im Norden:

Von der Überführung der Bundesautobahn vom Forsthaus Wüstekirche entlang des befestigten Wirtschaftsweges zum Bahnhof Ortsteil Oberbeisheim.

Vom Bahnhof Ortsteil Oberbeisheim entlang der Bundesbahnstrecke bis zur Überführung der L 3254 zwischen Niederbeisheim und Rengshausen.

#### Im Osten:

Von der Überführung der Bundesbahn über die L 3254, entlang der L 3254 bis Rengshausen, bis zur Einmündung der K 25. Entlang der Kreisstraße 25 und K 26 bis zur Einmündung in die L 3153 vom Ortsteil Ellingshausen her.

#### Im Süden:

Entlang der L 3153 von der Einmündung der K 34 bis zur Autobahnüberführung beim Ortsteil Völkershain.

#### Im Westen:

Von der Autobahnbrücke im Ortsteil Völkershain entlang der Autobahn bis zum Ausgangspunkt der Brücke beim Forsthaus Wüstekirche.

Die umgrenzenden Straßen und Bahnkörper gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

### § 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, grundsätzlich verboten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. Die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen, mit Ausnahme von Wildfütterungen und gelegentlichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;

2. Die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;

3. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen; ausge-

wie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen, einschließlich Modellflugplätzen;

5. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt, mit Ausnahme des zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sich bereits in Betrieb befindenden Abbaus von Lagerstätten, einschließlich der planmäßig voranschreitenden Vergrößerung vorhandener Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Wiederauffüllung abgegrabener Flächen auf den bereits durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken;

6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Sumpfwiesen, Mooren und Findlingen;

7. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, Gewässerausbau sowie verbauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Wegebau sowie der Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;

8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern), soweit sie nicht dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;

9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze, mit Ausnahme von Personalunterkunft- oder Gerätewagen, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft oder des Straßenbaus dienen;

10. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;

11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art (auch Motorschlitten – Snowcats) außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs;

12. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;

13. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;

14. das Felibieten von Waren aller Art; (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen auf Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der in Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen. Sie kann auch erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(7) Genehmigungen nach Abs. 2 ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

### § 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben

1. die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,

2. die Ausübung der Jagd und Fischerei,

sofern es sich nicht um die Errichtung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung – ausgenommen offene Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,20 Meter Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter – handelt.

### § 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. Gebäude der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Art errichtet oder erweitert;

2. Grundstückseinfriedigungen errichtet (§ 3 Abs. Nr. 2);

3. Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 3);

4. Anlagen der in § 3 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;

5. die Bodengestalt im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 beeinflußt;

8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Nr. 8);

9. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 3 Nr. 9);

10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge in der in § 3 Abs. 3 Nr. 11 bezeichneten Art benutzt;

12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 12);

13. Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 13);

14. Waren felibietet (§ 3 Abs. 3 Nr. 14).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Teil der Hess. Allgemeinen in Kraft.

Fritzlar, den 4. April 1974

Der Kreis Ausschuss  
des Schwalm-Eder-Kreises  
Verwaltungsstelle Fritzlar  
– untere Naturschutzbehörde –  
gez. Unterschrift  
Landrat

## Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung Über das Ausschneiden und Nachrücken von Vertretern in den Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises

Die Bewerber des Wahlvorschlages Nr. 1 – Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD – für die Wahl zum Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises am 24. März 1974

a) Landrat August Franke, Edermünde-Haldorf

b) Landrat Franz Baier, Melsungen

c) Landrat Albert Pfuhl, Schwalmstadt-Ziegenhain

haben die Annahme der Wahl zum Kreistagsabgeordneten abgelehnt. Ich stelle deshalb hiermit das Ausschneiden der genannten aus dem Kreistag gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) vom 6. 8. 1972 (GVBl. I S. 141) in der derzeit gültigen Fassung fest.

Gleichzeitig wird festgestellt, daß für die Obengenannten die nächsten noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlages

a) Regierungsamtmann Helmut Blumenstein, geb. am 9. 2. 1936 in Rhünda, wohnhaft in Felsberg-Rhünda, Mittelweg 2

b) Verwaltungsanstellter Karl Iiter, geb. am 2. 7. 1925 in Niedermöllrich, wohnhaft in Wabern-Niedermöllrich, Am Backhaus 1

c) Autoschlosser Karl Naumann, geb. am 4. Juli 1936 in Schrecksbach, wohnhaft in Schrecksbach, Albert-Schweitzer-Str. 27

in den Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte im Schwalm-Eder-Kreis binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei mir Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet der Kreistag.

Fritzlar, den 5. 4. 1974

Der Kreiswahlleiter  
für den Schwalm-Eder-Kreis  
gez. Wöllenstein

Donnerstag, 11. April 74



# FRITZLAR-HOMBERGER ALLGEMEINE



Amtliches Verkündungsorgan für den Schwalm-Eder-Kreis und der Stadt Gudensberg

Samstag, 18. Mai 74

Berichtigung der  
amtlichen Bekanntmachung  
vom 11. 4. 1974

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis „Landschaftsschutzgebiet Aschenberg“ muß im letzten Satz des 1. Absatzes lauten:

.... wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde und nach Beschlußfassung durch den Kreistag des ehemaligen Kreises Fritzlar-Homberg folgendes beschlossen:“

Der Kreisausschuß  
des Schwalm-Eder-Kreises  
Verwaltungsstelle Fritzlar  
I. A. Kraut  
Baudirektor

teiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Name und Anschrift von Einwendern sowie die Einwendungen können bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag automatisiert bearbeitet werden. Anschließend werden die Daten gelöscht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die innerhalb der Einwendungsfrist bei den o. g. Behörden/Stellen eingegangenen Einwendungen werden auf einem Erörterungstermin erörtert. Der Termin soll unter anderem insbesondere denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

**Der Erörterungstermin beginnt am 16. Januar 2002 um 9.00 Uhr im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Zimmer 0.6.60/61, 60327 Frankfurt am Main.**

Der Erörterungstermin kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist.

Gesonderte Einladungen zu dem Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hanau, 17. September 2001

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
IV/Hu — 43.1 — Ap — WIS — 1067/12  
— Gen 9/01

StAnz. 40/2001 S. 3512

\* Altholzkategorien A I bis A IV gemäß Referentenentwurf einer Altholzverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stand 28. Februar 2000.

Internet:  
<http://www.hmu.de/sachthemen/abfallwirtschaft/altholz.htm>

**876 KASSEL**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Aschenberg“ vom 7. September 2001**

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Aschenberg“ vom 4. April 1974 (Fritzlar-Homburger-Allgemeine vom 11. April 1974) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie

werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Aschenberg“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karten befinden sich beim Kreisausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Schwalm-Eder, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze).

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und der genannten unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

**Artikel 2**

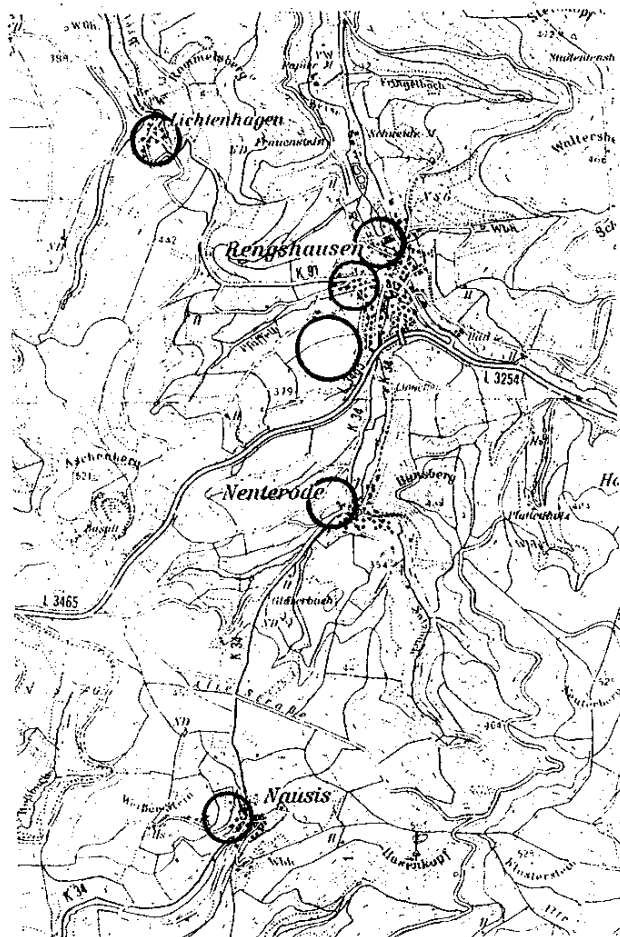
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. September 2001

**Regierungspräsidium Kassel**  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Scheibelhuber  
Regierungspräsidentin

StAnz. 40/2001 S. 3513

**Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Aschenberg“ vom 7. September 2001**



**Gemeinde Knüllwald**  
Gemarkungen Lichtenhagen; Rengshausen; Nenterode und Naustis

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 4922, L 5122 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 01 — 1 — 007

32

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Schwalm-Eder im Regierungsbezirk Kassel, Landschaftsschutzgebiet „Aschenberg“

Vom 11. Dezember 2006

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Aschenberg“ vom 4. April 1974 (Fritzlar-Homberger Allgemeine vom 11. April 1974), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2001 (StAnz. S. 3513), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Aschenberg“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Kreisausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Schwalm-Eder, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze). Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

### Artikel 2

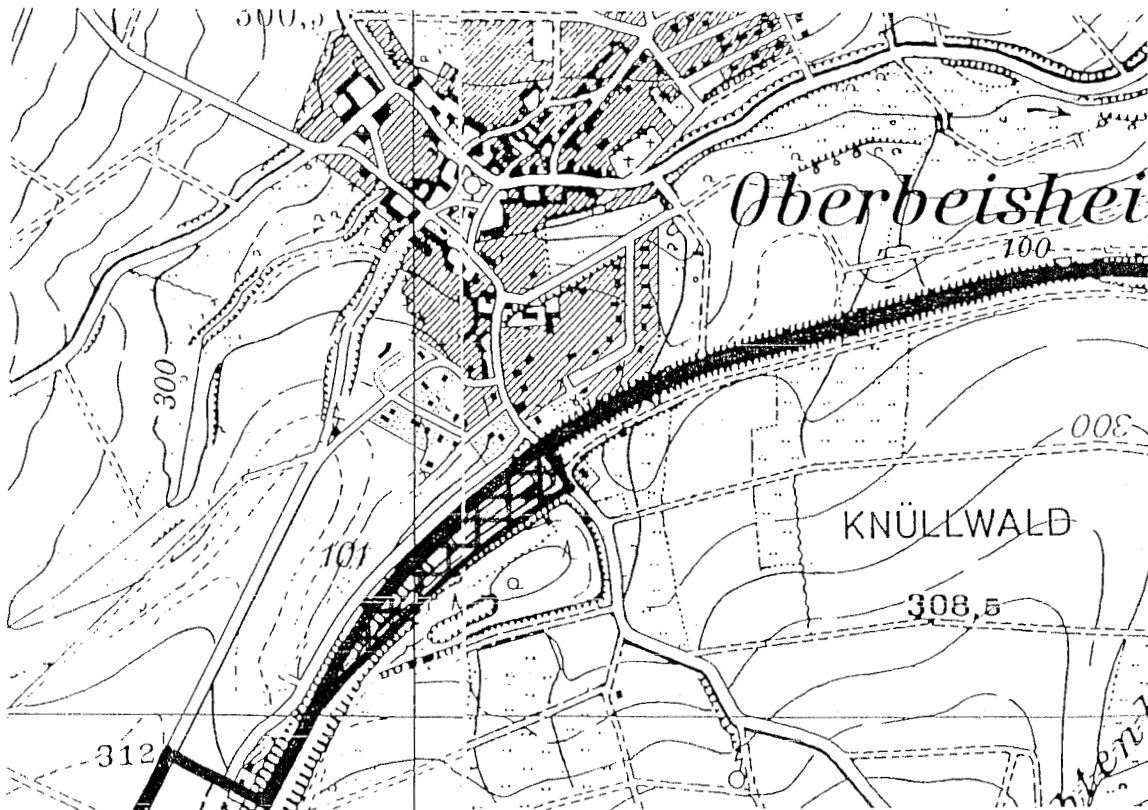
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 11. Dezember 2006

**Regierungspräsidium Kassel**  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. Klein  
Regierungspräsident

StAnz. 1/2007 S. 28

Anlage 1



Gemeinde Knüllwald, Gemarkung Oberbeisheim  
Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000  
Blatt 4922 SO, 4923 SW des Landesvermessungsamtes Hessen;  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 01-1-007